

Regierungsrat

Luzern, 2. November 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 891

Nummer: A 891 Protokoll-Nr.: 1261

Eröffnet: 23.05.2022 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Engler Pia und Mit. über die zunehmende Schusswaffenbeschaffung durch Privatpersonen A 891

Zu Frage 1: Wie vielen Personen wurde seit 2018 ein Waffenerwerbsschein ausgestellt und wie vielen Personen wurde das Gesuch verwehrt und aus welchen Gründen? Wie alt waren die Personen beim Erwerb der Waffe? Für welche Waffen wurden Waffenerwerbsscheine ausgestellt?

Mit einem Waffenerwerbschein werden Waffen der Kategorie B (Pistolen, Revolver, Halbautomaten mit kleinem Magazin unter 10 Schuss, Karabiner, Unterhebelrepetierbüchsen, Vorderschaftsrepetierflinten) und beim Ausscheiden aus der Armee die persönliche Waffe erworben.

In der folgenden Zusammenstellung* sind die ausgestellten Waffenerwerbsscheine sowie die erteilten Ausnahmebewilligungen ab 2018 ersichtlich. Letztere betreffen gewisse halbautomatische Waffen, für deren Erwerb seit 2018 eine Ausnahmebewilligung erforderlich ist (Übernahme EU-Waffenrichtlinie). Der Erwerb von halbautomatischen Waffen, deren Magazin eine bestimmte Grösse überschreitet, ist nur zulässig zu Sport- oder Sammlerzwecken. Dies muss beim Gesuch nachgewiesen werden und wird durch die Bewilligungsbehörde überprüft. Von der Waffenerwerbscheinpflicht sind einige Kategorien (beispielsweise Druckluftwaffen, «Kaninchentöter») sowie Jagdwaffen ausgeschlossen. Hingegen müssen auch diese Waffen der Luzerner Polizei gemeldet werden. Sie werden im kantonalen Waffenregister eingetragen und sind auch in der Waffeninformationsplattform des Bundes (ARMADA) ersichtlich.

	2018	2019	2020	2021
Ausgestellte Waffenerwerbsscheine	1531	1705	1066	1154
Ausnahmebewilligungen	60	133	301	321
Abgelehnte Gesuche	54	63	47	49

^{*} Die Zahlen zu 2022 werden frühestens Ende März 2023 verfügbar sein.

Der Anstieg der Ausnahmebewilligungen ist darauf zurückzuführen, dass seit August 2019 halbautomatische Waffen mit grossem Magazin gemäss der <u>EU/Schengen-Waffenrichtlinie</u> bewilligungspflichtig sind. Ein Erwerb ist für Sportschützinnen und Sportschützen, Sammlerinnen und Sammler sowie Museen möglich. Der Waffenerwerbsschein oder die Bewilligung

zum Erwerb halbautomatischer Waffen wird nicht erteilt, wenn Hinderungsgründe nach Artikel 8 des Waffengesetzes (WG; SR 514.54) vorliegen. Über die einzelnen Hinderungsgründe führt die Luzerner Polizei keine Statistik. Nach Erfahrung der Vollzugsbehörde gehören zu den häufigsten Gründen Vorstrafen (mehr als ein Strafregistereintrag) sowie Vermerke in der Datenbank ARMADA, welche auf vorbestehende Hinderungsgründe wie etwa Krankheiten oder psychische Gründe hinweisen. Personen, die in der Armee keine Waffen tragen dürfen oder durften, müssen bei einem Antrag auf einen Waffenerwerbsschein nachweisen, dass keine Hinderungsgründe mehr bestehen. Über das Alter der gesuchstellenden Personen wird keine Statistik geführt. Sie müssen jedoch, mit Ausnahme von Jungschützinnen und -schützen, volljährig sein.

Zu Frage 2: Können genauere Ausführungen dazu gemacht werden, wie der Kanton die Buchstaben c. und d. (WG Art. 8) abklärt? Wie wird vorgegangen, bei welchen Stellen werden Informationen eingeholt? Wenn die Abklärungen keinen klaren Entscheid zulassen, wie wird vorgegangen? Handelt es sich jeweils um einen Einzelentscheid oder sind mehrere Personen involviert? Wer hat den abschliessenden Entscheid?

Zur Klärung, ob Personen Anlass zur Annahme geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden (Art. 8 Abs. 2 Bst. c WG) gibt oftmals ein Blick in die Datenbank ARMADA oder in das Strafregister erste Hinweise. Verurteilungen wegen Gewaltdelikten oder wegen Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz führen zu einer Ablehnung des Gesuchs respektive zu weiteren Abklärungen. Bei einem erstmaligen Gesuch werden die gesuchstellenden Personen durch die Polizei zu einem Gespräch eingeladen und es wird ein Leumundsbericht erstellt. Weiter können polizeilich registrierte Vorgänge oder Hinweise anderer Dienststellen zu vertieften Abklärungen führen.

Gemäss Waffengesetz ist zudem bei jedem Gesuch die Stellungnahme des kantonalen Nachrichtendienstes einzuholen. Die gesuchstellenden Personen sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht verpflichtet, die Klärung des Sachverhalts zu unterstützen und sie haben nötigenfalls auch ihr Sanitätsdossier (Militärdienstpflichtige, wenn entsprechende Hinweise im ARMADA bestehen), Arztberichte oder andere sachdienliche Unterlagen einzureichen. Zu den vertieften Abklärungen gehören insbesondere die behördliche psychologische oder psychiatrische Begutachtung oder die Untersuchung, ob eine Alkohol- oder Drogensucht besteht.

Gesuchstellende Personen müssen zwingend einen aktuellen Strafregisterauszug einreichen. Dies dient der Klärung allfälliger Vorstrafen nach Art. 8 Abs. 2 Bst. d WG. Personen, die wegen mehr als einem Delikt im Strafregister vermerkt sind, erhalten unabhängig vom Strafgrund keinen Waffenerwerbsschein. Diesbezüglich besteht nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Vollzugsbehörden kein Ermessensspielraum.

Über die Erteilung eines Waffenerwerbsscheins entscheidet die sachbearbeitende Person des Fachbereichs Waffen und Sprengstoffe gemäss Unterschriftenregelung oder in strittigen Fällen der Chef Verwaltungspolizei. In den Entscheid sind fallweise andere Stellen der Luzerner Polizei sowie andere Behörden und Dienststellen involviert. Bei komplexeren Fällen oder rechtlichen Fragestellungen kann auch der interne Rechtsdienst zur Unterstützung beigezogen werden. Bei einem ablehnenden Entscheid steht der betroffenen Person der Rechtsweg ans Kantonsgericht sowie anschliessend ans Bundesgericht offen.

Zu Frage 3: Wie vielen Personen wurden seit 2018 wegen der Buchstaben b., c. und d. (WG Art. 8) der Waffenerwerbsschein verweigert?

Die Aufstellung – wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt – präsentiert sich wie folgt:

	2018	2019	2020	2021
Abgelehnte Gesuche	54	63	47	49

Zu Frage 4: Wenn die Polizei wegen häuslicher Gewalt gerufen wird, wird systematisch ermittelt, ob im Haushalt eine Person eine Waffe (legal oder illegal) besitzt? Wenn ja, wie wird vorgegangen, wenn legale oder illegale Waffen vorhanden sind? Wird ein Waffenerwerbsschein automatisch überprüft, und wann kann er annulliert werden?

Waffen werden, gestützt auf das Strafgesetzbuch Art. 69, beschlagnahmt, wenn der Verdacht besteht, dass damit eine strafbare Handlung verübt wurde. Ferner werden, gestützt auf das Waffengesetz Art 31 Abs. 3, Waffen beschlagnahmt, wenn ein Hinderungsgrund oder die Gefahr missbräuchlicher Verwendung bestehen. Die Beschlagnahme ist eine vorsorgliche Massnahme und entzieht der Besitzerin oder dem Besitzer die Verfügungsmacht über die Waffe. Je nach Beschlagnahmegrund ist anschliessend in einem Straf- oder Verwaltungsverfahren darüber zu entscheiden, ob die Waffe zurückgeben werden kann oder ob sie definitiv einzuziehen ist.

Muss die Polizei wegen häuslicher Gewalt ausrücken, so werden nach entsprechender Lagebeurteilung im betreffenden Haushalt sämtliche vorhandenen Waffen vor Ort sichergestellt und beschlagnahmt. Die Rückgabe beschlagnahmter Waffen erfolgt erst nach eingehender Prüfung der Voraussetzungen. Werden beschlagnahmte Waffen definitiv eingezogen, so ist die betroffene Person auch nicht mehr besitzberechtigt. Die erteilten Waffenerwerbsscheine fallen deshalb dahin und der künftige Waffenbesitz ist verboten.

Zu Frage 5: Genügen aus Sicht des Regierungsrates die Möglichkeiten, um sicherstellen zu können, dass Schusswaffen nicht in potenziell gefährliche Hände gelangen? Wenn nein, wo sieht er Handlungsbedarf? Welche Kompetenzen hat der Regierungsrat, um zusätzliche Vorgaben zu erlassen?

Die Frage der Berechtigung zum Waffenbesitz ist Bundessache und im Waffengesetz geregelt. Dieses wurde im Rahmen der Inkraftsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens im Jahr 2008 und der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes mehrfach massgeblich verschärf. Die kantonalen Vollzugsbehörden verfügen mit dem in der Antwort zu Frage 2 beschriebenen Prozess über die notwendigen Möglichkeiten, die Berechtigung zum Waffenbesitz zu überprüfen. Der Waffenbesitz ist grundsätzlich voraussetzungslos möglich, sofern keine Hinderungsgründe nach Waffengesetz vorliegen. Das Waffengesetz regelt die Berechtigung zum Waffenbesitz abschliessend, weshalb die Kantone keine weiteren, einschränkenden Voraussetzungen erlassen können.

Zu Frage 6: Falls der Erwerb einer Waffe einem Sport-, Jagd- oder Sammlerzweck dient, wird diese Angabe überprüft? Falls ja, wie? Falls nein, weshalb nicht?

Der Erwerbsgrund wird im Rahmen eines Gesuchs Erteilung einer Ausnahmebewilligung wie etwa der Erwerb gewisser halbautomatischer Waffen überprüft (Schiessnachweis, Vereinsmitgliedschaft, Aufbewahrungsvorschriften). Bei Gesuchen um Waffenerwerbsschein sieht das Waffengesetz keine Überprüfung vor.

Zu Frage 7: Der Umgang mit Waffen muss gelernt sein. Heute gibt es keine Vorgabe, nach dem Waffenerwerb sich im Umgang schulen lassen zu müssen. Würde es die Regierung als sinnvoll erachten, im Sinne der Prävention eine entsprechende Auflage zu prüfen?

Die Nutzung von Waffen ist ausschliesslich in zertifizierten Schiessanlagen zulässig, wo eine sichere Handhabung vorausgesetzt wird. Unser Rat geht davon aus, dass Personen, die eine erworbene Waffe nutzen wollen, sich auch mit Blick auf die eigene Sicherheit ausbilden lassen. Bei der Übernahme der persönlichen Armeewaffe hat zuvor eine Ausbildung während der Dienstzeit stattgefunden und wer sich um einen Jagdpass bewirbt, muss einen aktuellen Nachweis der Treffsicherheit (gemäss § 12 der Jagdverordnung) vorlegen. Bei verbotenen Sportwaffen wird, wie in Antwort auf Frage 1 ausgeführt, der Nachweis des sportlichen Einsatzes überprüft. Gestützt auf das aktuell geltende Waffengesetz kann eine Ausbildung nicht verlangt werden. Unser Rat sieht aktuell keine Veranlassung, weitergehende Regelungen zu treffen.

Zu Frage 8: Gibt es Schätzungen dazu, wie viele Personen im Kanton Luzern illegal Waffen besitzen?

Die Luzerner Polizei verfügt über keine entsprechenden Angaben oder Schätzungen.

Zu Frage 9: Wann werden die Waffenerwerbsscheine überprüft und können diese wiederrufen werden oder gelten diese unbeschränkt?

Die Waffenberechtigung wird stets überprüft, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass Hinderungsgründe nach Waffengesetz bestehen oder aus anderen Gründen die Sicherheit gefährdet ist. Wie in der Antwort auf Frage 1 erwähnt, sind die häufigsten Ablehnungsgründe

- Vorstrafen (mehr als ein Strafregistereintrag) sowie
- Vermerke in der Datenbank ARMADA, die auf vorbestehende Hinderungsgründe wie etwa Krankheiten oder psychische Gründe hinweisen.

Personen, die in der Armee keine Waffen tragen dürfen oder durften, müssen bei einem Antrag auf einen Waffenerwerbsschein nachweisen, dass keine Hinderungsgründe mehr bestehen. Der Waffenerwerbschein ist jedoch unbefristet und die Berechtigung wird ohne konkrete Veranlassung nicht periodisch überprüft.

Zu Frage 10: Wie steht der Regierungsrat zum Anstieg der Gesuche von Waffenerwerbsscheinen? Wie erklärt er die Zunahme?

Ein signifikanter Anstieg in den Jahren 2020 und 2021 gegenüber den beiden Vorjahren vor der Einführung des neuen Waffengesetzes lässt sich nicht feststellen. Im Gegenteil sind die Zahlen verglichen mit 2019 markant tiefer.

Da das Waffengesetz für den Waffenerwerb keine bestimmten Voraussetzungen verlangt, fehlen auch die entsprechenden Angaben, um allfällige Veränderungen in der Statistik analysieren und Aussagen dazu machen zu können. Zum Waffenerwerb kann generell gesagt werden, dass das individuelle Sicherheitsbedürfnis ein Grund für einen Waffenerwerb sein kann. Dies ergibt sich aus den Gesuchen und den Gesprächen der zuständigen Stelle der Luzerner Polizei mit den gesuchstellenden Personen. Weitere Gründe können auch die verschiedenen Verschärfungen des Waffengesetzes wie die Meldepflicht oder Ausweitung der Kategorie verbotener Waffen sein.